



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4780 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/617-II/2/92

Wien, am 5. Feber 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

2096 IAB
1992-02-07
zu 2177 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 18. Dezember 1991 unter der Nr. 2177/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Hisham Mohamed Amed AGEZIA)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Ort: Wien 10., Wachzimmer Van der Nüll Gasse
Betroffen: AGEZIA Hisham Mohamed Amed
Vorfall: 30.7.1991

- 2 -

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen, sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft bestätigt, indem sie in ihrem Bericht ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden."

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält;

es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfälli-

- 3 -

ge Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hierbei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüber hinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für fest-

- 4 -

genommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Am 30.7.1991, gegen 08.00 Uhr, wurde der Streifenkraftwagen "Julius 2" mit zwei Mann Besatzung nach Wien 10., Quellenstraße 11, Haltestellenbereich der "Linie 6" wegen einer Körperverletzung beordert. Zwei Kontrollorgane der Wiener Stadtwerke Verkehrsbetriebe hatten einen vorerst unbekanntes Mann als "Schwarzfahrer" erwischt. Bei der Feststellung der Personaldaten versetzte der Mann einem der Kontrolloren einen Faustschlag in das Gesicht sowie mehrere Schläge gegen die Brust, wodurch dieser eine Reißwunde oberhalb des rechten Auges erlitt. Nach einer sofort durchgeführten Streifung konnte als Täter der ägyptische Staatsangehörige Hisham Mohamed Amed AGEZIA ausgeforscht werden. AGEZIA wurde von den Sicherheitswachbeamten zur Ausweisleistung aufgefordert, der er allerdings nicht nachkam, sondern die Beamten beschimpfte. Nachdem er aufgefordert worden war, sein Verhalten einzustellen, versetzte er einem der Beamten einen Faustschlag gegen die Brust, sodaß dieser zu

- 5 -

Boden stürzte und sich verletzte. In weiterer Folge versuchte AGEZIA zu flüchten, was allerdings der andere Beamte durch Festhalten verhindern konnte. AGEZIA wurde wegen des Verdachtes der Körperverletzung und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 177 Abs. 1 Z. 1 StPO festgenommen. Um einen weiteren Fluchtversuch zu verhindern, wurden ihm Handfesseln angelegt, jedoch sofort nach der Überstellung in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Favoriten wieder abgenommen. Da die Identität des AGEZIA vorerst nicht festgestellt werden konnte, verblieb er über Weisung des Journalstaatsanwaltes auch nach seiner Einvernahme in Haft. Im Zuge der Einvernahme gab AGEZIA an, daß er ordnungsgemäß einen Fahrschein gelöst habe, plötzlich von zwei Polizisten auf der Straße angehalten und geschlagen worden sei. Die Angaben der Kontrollorgane sowie die Verletzung des Sicherheitswachebeamten und des einen Kontrollorganes bestritt er.

Gegen 23.00 Uhr desselben Tages begann AGEZIA in der Arrestzelle mit den Händen und Füßen gegen die Zellentüre zu schlagen, sodaß ihm abermals die Handfesseln angelegt werden mußten. Nach etwa 15 Minuten konnten sie ihm jedoch wieder abgenommen werden.

AGEZIA wurde aufgrund eines fernmündlichen richterlichen Haftbefehles am 31.7.1991 ins Landesgericht für Strafsachen Wien eingeliefert. AGEZIA weigerte sich bis zu diesem Zeitpunkt, an der Personen-

- 6 -

feststellung durch eine Ausfahrt zu der von ihm angegebenen Wohnadresse mitzuwirken.

Am 2.8.1991 bestritt AGEZIA auch vor dem Untersuchungsrichter die ihm vorgehaltenen Straftaten und gab an, daß er von Polizeibeamten geschlagen worden sei, da er infolge einer Blasenerkrankung des öfteren die Toilette aufsuchen mußte. Nach dem Vorhalt seiner Angaben bei der Einvernahme durch Polizeibeamte gab er an, daß ihm die Niederschrift über seine Aussage wohl durch einen Dolmetsch übersetzt worden war, bestritt allerdings nun deren Richtigkeit.

Bei einer neuerlichen Einvernahme durch den Untersuchungsrichter am 16.9.1991 wurden dem Beschwerdeführer die beiden die seinerzeitige Amtshandlung führenden Beamten gegenübergestellt. AGEZIA gab an, daß er von diesen Sicherheitswachebeamten nicht geschlagen worden sei, was jedoch eindeutig im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen stand. Weiters gab AGEZIA nun an, daß er auch im Vorzimmer des Vernehmungssaales von mehreren Beamten geschlagen worden sei. Er würde die Beamten, die ihn mißhandelt haben, jedoch nicht wiedererkennen.

Zu Frage 2:

Eine förmliche Anzeige wurde nicht erstattet, doch ist der Sachverhalt (also auch der Mißhandlungsvorwurf) sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Untersuchungsrichter bekannt.

- 7 -

Zu Frage 3:

Es ist bis jetzt zu keinen Strafverfahren gekommen.

Zu Frage 4:

Erübrigt sich im Hinblick auf Frage 3.

Zu Frage 5:

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es in dieser Angelegenheit zu keinen Versetzungen gekommen.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Erübrigt sich im Hinblick auf Frage 6.

Zu Frage 8:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da es derzeit keinen Mißhandlungsvorwurf gegen bestimmte Beamte gibt.

Franz Bz